

BIAJ-Materialien

zur Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit und der Berufsbildungsstatistik des Statistischen Bundesamtes
15 unkommentierte BIAJ-Abbildungen zu den von 2017 bis 2022 begonnenen und beendeten Beschäftigungsverhältnissen sozialversicherungspflichtiger Auszubildender in der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit und den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen und bestandenen Abschlussprüfungen in der Berufsbildungsstatistik (1)

- a **Begonnene sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse Auszubildender im Quartal bzw. in vier Quartalen (gleitende Summe) (nachrichtlich: neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (2) gemäß Berufsbildungsstatistik)**
- Abb. 1a **Bundesrepublik Deutschland** – Seite 2 (oben)
 - Abb. 2a **Bremen (Land)** - Seite 3 (oben)
 - Abb. 3a **Hamburg** – Seite 4 (oben)
 - Abb. 4a **Berlin** – Seite 5 (oben)
 - Abb. 5a **Bayern** – Seite 6 (oben)
- b **Beendete sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse Auszubildender im Quartal bzw. in vier Quartalen (gleitende Summe) (nachrichtlich: bestandene Abschlussprüfungen gemäß Berufsbildungsstatistik)**
- Abb. 1b **Bundesrepublik Deutschland** – Seite 2 (Mitte)
 - Abb. 2b **Bremen (Land)** – Seite 3 (Mitte)
 - Abb. 3b **Hamburg** – Seite 4 (Mitte)
 - Abb. 4b **Berlin** – Seite 5 (Mitte)
 - Abb. 5b **Bayern** – Seite 6 (Mitte)
- c **Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (2) und bestandene Abschlussprüfungen - Bundesrepublik Deutschland**
- Abb. 1c **Bundesrepublik Deutschland** – Seite 2 (unten)
 - Abb. 2c **Bremen (Land)** – Seite 3 (unten)
 - Abb. 3c **Hamburg** – Seite 4 (unten)
 - Abb. 4c **Berlin** – Seite 5 (unten)
 - Abb. 5c **Bayern** – Seite 6 (unten)

In den **BIAJ-Abbildungen 1c bis 5c** wird zudem rechnerisch die Zahl der bestandenen Abschlussprüfungen in den Berichtsjahren 2016 bis 2022 (jeweils Berichtsjahr t) mit den jeweils drei Jahre zuvor neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen (jeweils Berichtsjahr t-3) verglichen. Die insbesondere in den „**Coronajahren**“ **2020 und 2021 deutlich gestiegene rechnerische Differenz** zwischen den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen im Berichtsjahr t-3 und den bestandenen Abschlussprüfungen im Berichtsjahr t ist **2022 leicht gesunken**, sowohl absolut als auch in Prozent (bezogen auf die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Berichtsjahr t-3) – dieser Befund für das Berichtsjahr 2022 gilt in diesem Vergleich der drei Stadtstaaten **nicht** für die Freie und Hansestadt Hamburg.

Bundesrepublik Deutschland: von 27,1 Prozent in 2021 (140.934 weniger bestandene Abschlussprüfungen als die 519.564 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge 2018) auf 26,2 Prozent in 2022 (133.782 weniger bestandene Abschlussprüfungen als die 510.870 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge 2019) (Abb. 1c, Seite 2 unten)

Bremen (Land): von 28,1 Prozent in 2021 (1.557 weniger bestandene Abschlussprüfungen als die 5.550 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge 2018) auf 27,0 Prozent in 2022 (1.488 weniger bestandene Abschlussprüfungen als die 5.502 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge 2019) (Abb. 2c, Seite 3 unten)

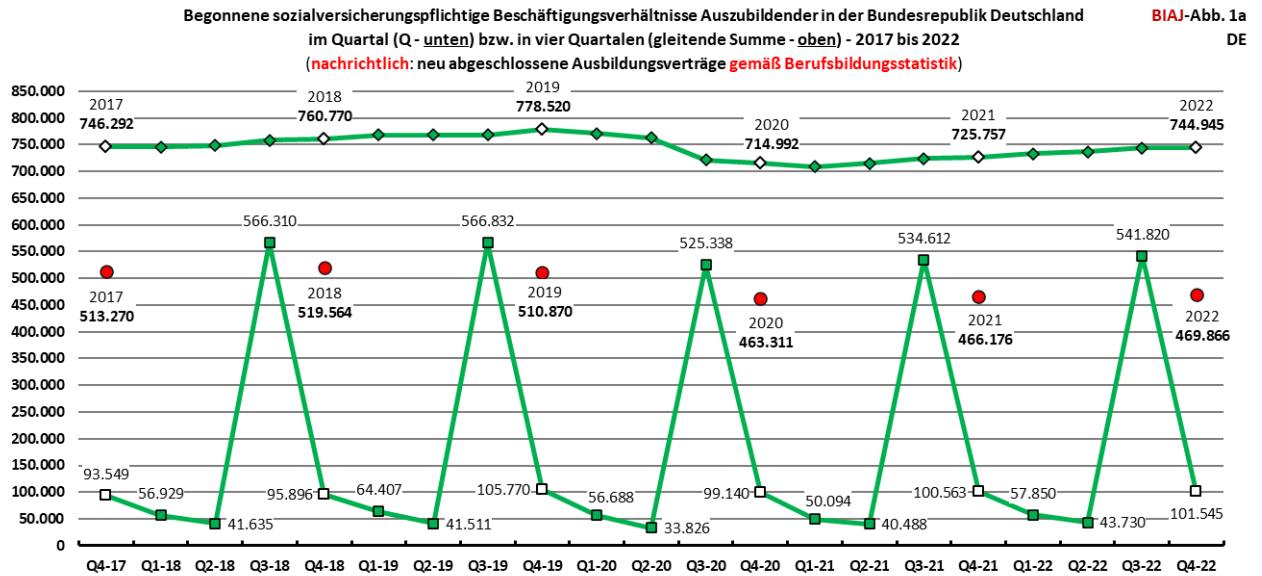
Hamburg: von 26,9 Prozent in 2021 (3.417 weniger bestandene Abschlussprüfungen als die 12.687 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge 2018) auf 30,4 Prozent in 2022 (3.867 weniger bestandene Abschlussprüfungen als die 12.711 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge 2019) (Abb. 3c, Seite 4 unten)

Berlin: von im Ländervergleich extrem hohen 35,9 Prozent in 2021 (5.661 weniger bestandene Abschlussprüfungen als die 15.771 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge 2018) auf 34,0 Prozent in 2022 (5.292 weniger bestandene Abschlussprüfungen als die 15.570 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge 2019) (Abb. 4c, Seite 5 unten)

Bayern: von 25,6 Prozent in 2021 (24.018 weniger bestandene Abschlussprüfungen als die 93.774 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge 2018) auf 24,8 Prozent in 2022 (22.512 weniger bestandene Abschlussprüfungen als die 90.900 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge 2019) (Abb. 5c, Seite 5 unten) ■

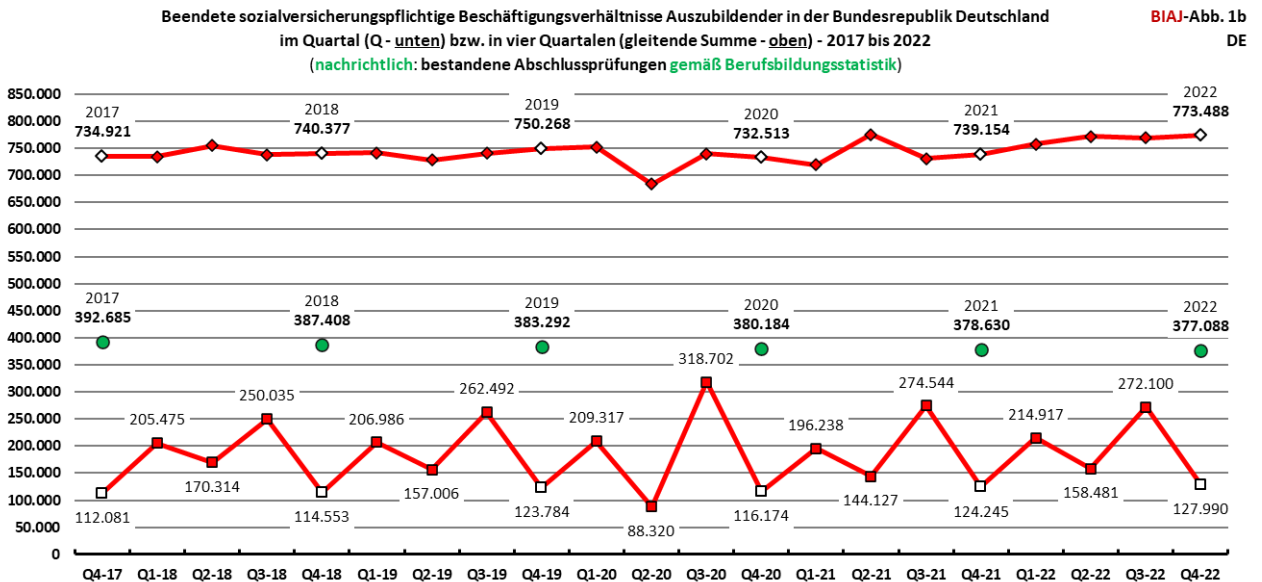
Fortsetzung (Abbildungen) Seite 2 von 8

- (1) siehe dazu die Auszüge aus dem Glossar des BA und aus den Erläuterungen zu Fachserie 11 Reihe 3 des Statistischen Bundesamtes auf Seite 7 und 8
- (2) „Ab dem Berichtsjahr 2021 gilt wieder die bis einschließlich 2006 verwendete Definition der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge. Als Neuabschlüsse werden nur Verträge gezählt, die im Berichtsjahr angetreten werden und die am 31.12. noch bestehen. Die Neuabschlüsse sind eine Teilmenge der Auszubildenden am 31.12. des Berichtsjahres.“ (Destatis, Erläuterungen zur Fachserie 11 Reihe 3; siehe im Anhang Seite 7) Die Zeitreihe der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge vor 2021 wurde dementsprechend revidiert.



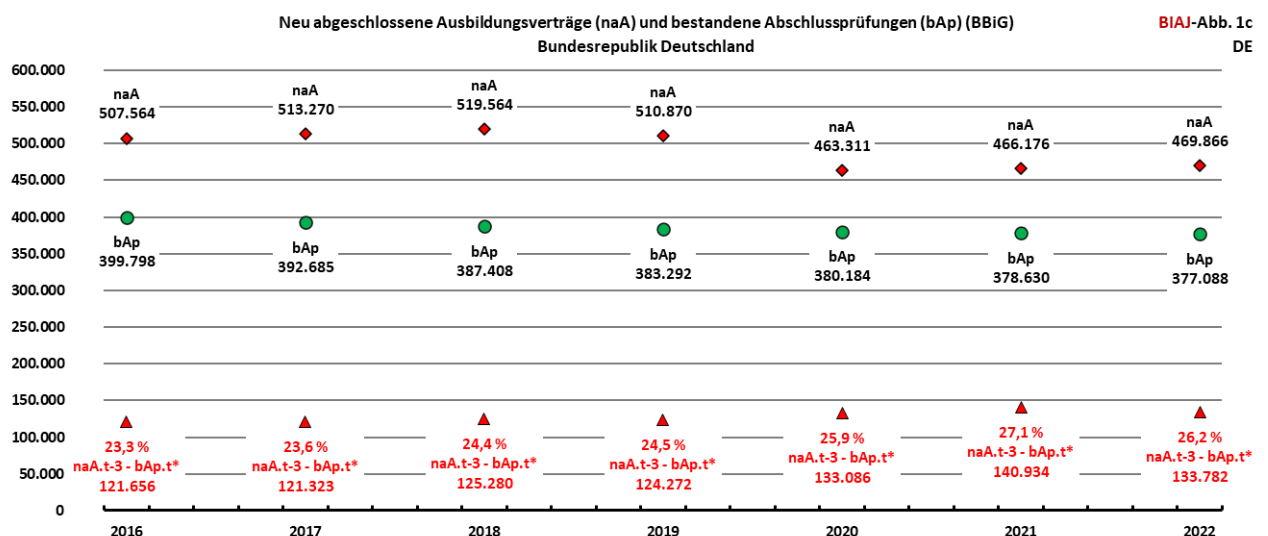
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (Quartalszahlen); Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, Tabelle 21211-0005 (Ausbildungsverträge); eigene Berechnungen

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (Quartalszahlen); Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, Tabelle 21211-0008 (Bestandene Abschlussprüfungen); eigene Berechnungen

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)



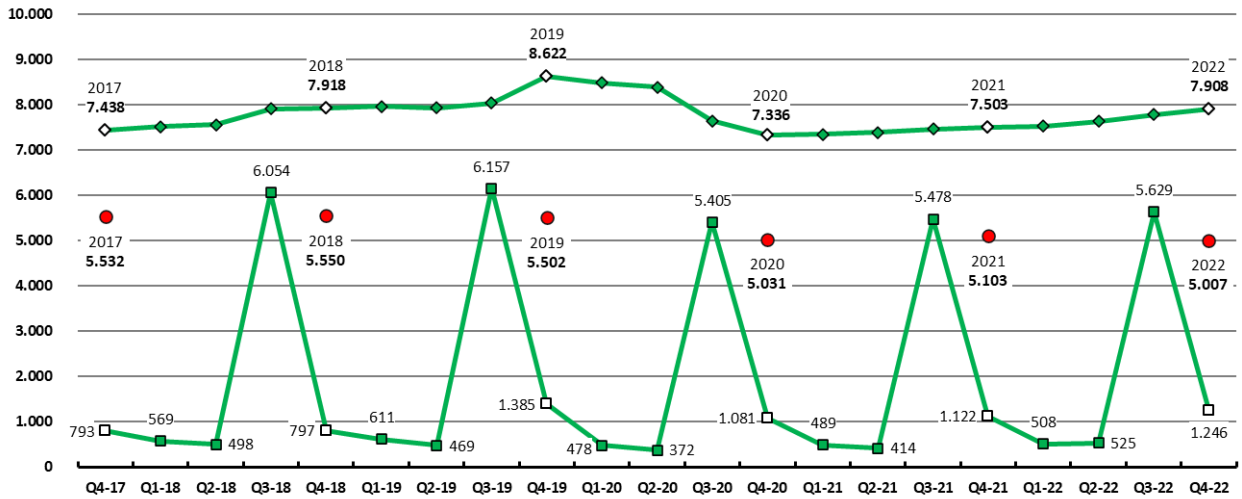
* rechnerisch: neu abgeschlossene Ausbildungsverträge drei Jahre vor Berichtsjahr t (d.h. im Berichtsjahr t-3) minus bestandene Abschlussprüfungen im Berichtsjahr t (absolut bzw. in Prozent) der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge drei Jahre zuvor (t-3) (z.B. 510.870 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge in 2019 und 133.782 bzw. 26,2 % weniger bestandene Abschlussprüfungen 2022) - Ausbildungsverträge und Abschlussprüfungen gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, Tabellen 21211-0005 (Ausbildungsverträge) und 21211-0008 (Bestandene Abschlussprüfungen); eigene Berechnungen

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Begonnene sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse Auszubildender im Land Bremen im Quartal (Q - unten) bzw. in vier Quartalen (gleitende Summe - oben) - 2017 bis 2022
(nachrichtlich: neu abgeschlossene Ausbildungsverträge gemäß Berufsbildungsstatistik)

BIAJ-Abb. 2a
HB_L

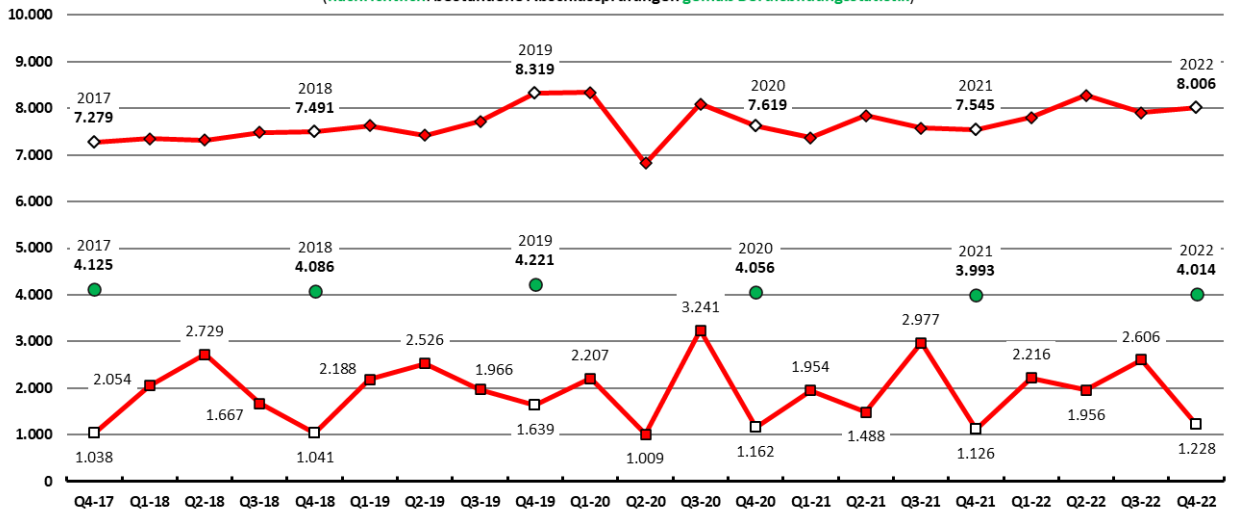


(Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (Quartalszahlen); Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, Tabelle 21211-0105 (Ausbildungsverträge); eigene Berechnungen)

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Beendete sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse Auszubildender im Land Bremen im Quartal (Q - unten) bzw. in vier Quartalen (gleitende Summe - oben) - 2017 bis 2022
(nachrichtlich: bestandene Abschlussprüfungen gemäß Berufsbildungsstatistik)

BIAJ-Abb. 2b
HB_L

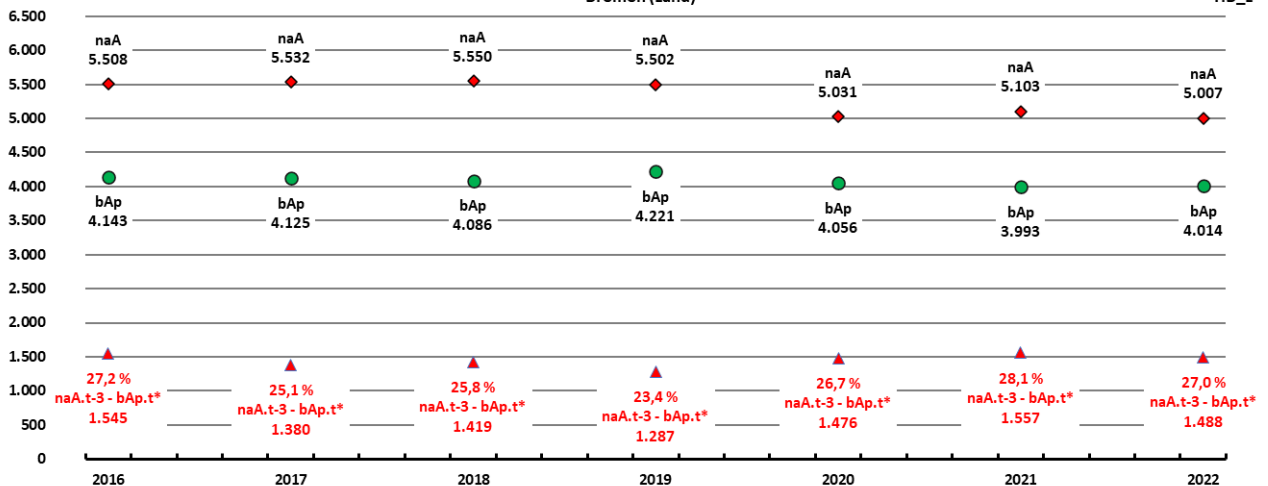


(Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (Quartalszahlen); Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, Tabelle 21211-0108 (Bestandene Abschlussprüfungen); eigene Berechnungen)

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (naA) und bestandene Abschlussprüfungen (bAp) (BBIg) Bremen (Land)

BIAJ-Abb. 2c
HB_L

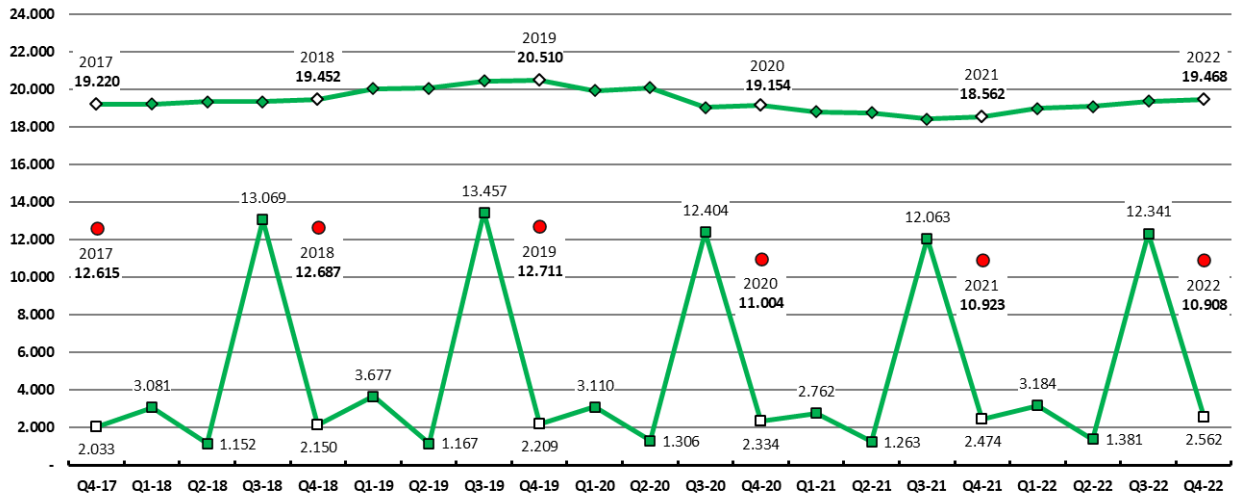


* rechnerisch: neu abgeschlossene Ausbildungsverträge drei Jahre vor Berichtsjahr t (d.h. im Berichtsjahr t-3) minus bestandene Abschlussprüfungen im Berichtsjahr t (absolut bzw. in Prozent) der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge drei Jahre zuvor (t-3) (z.B. 5.502 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge in 2019 und 1.488 bzw. 27,0% weniger bestandene Abschlussprüfungen 2022) - Ausbildungsverträge und Abschlussprüfungen gemäß Berufsbildungsgesetz (BBIg)

(Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, Tabellen 21211-0105 (Ausbildungsverträge) und 21211-0108 (Bestandene Abschlussprüfungen); eigene Berechnungen)
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Begonnene sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse Auszubildender in Hamburg im Quartal (Q - unten) bzw. in vier Quartalen (gleitende Summe - oben) - 2017 bis 2022
(nachrichtlich: neu abgeschlossene Ausbildungsverträge gemäß Berufsbildungsstatistik)

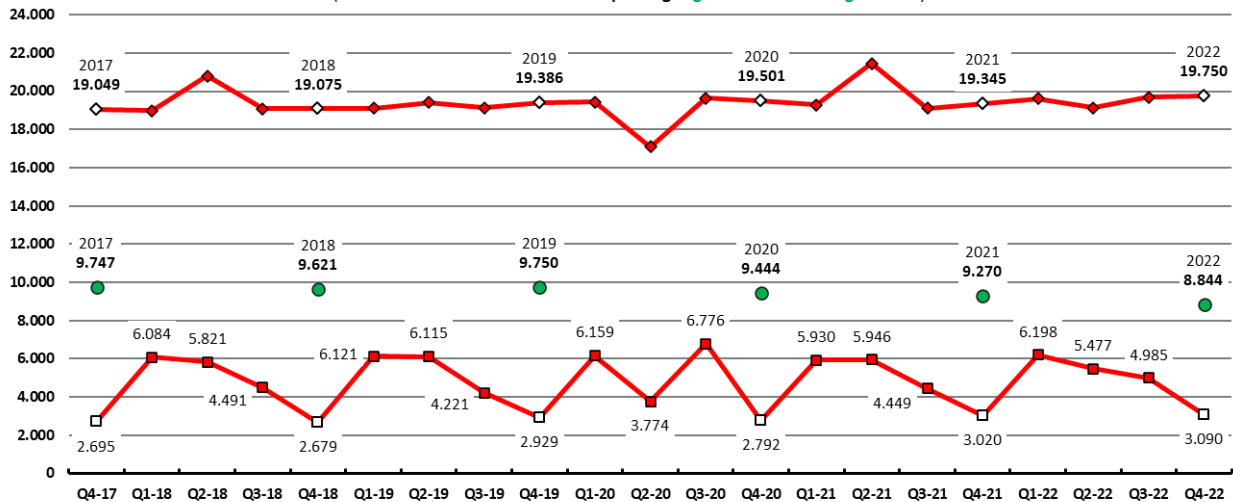
BIAJ-Abb. 3a
HH



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (Quartalszahlen); Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, Tabelle 21211-0105 (Ausbildungsverträge); eigene Berechnungen
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Bestandene sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse Auszubildender in Hamburg im Quartal (Q - unten) bzw. in vier Quartalen (gleitende Summe - oben) - 2017 bis 2022
(nachrichtlich: bestandene Abschlussprüfungen gemäß Berufsbildungsstatistik)

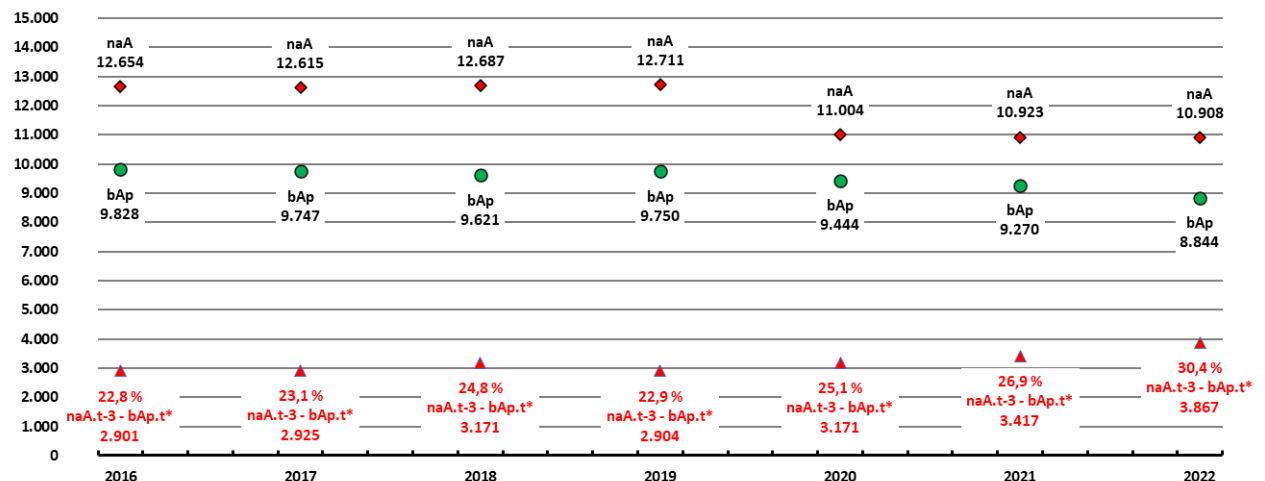
BIAJ-Abb. 3b
HH



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (Quartalszahlen); Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, Tabelle 21211-0108 (Bestandene Abschlussprüfungen); eigene Berechnungen
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (naA) und bestandene Abschlussprüfungen (bAp) (BBiG) Hamburg

BIAJ-Abb. 3c
HH

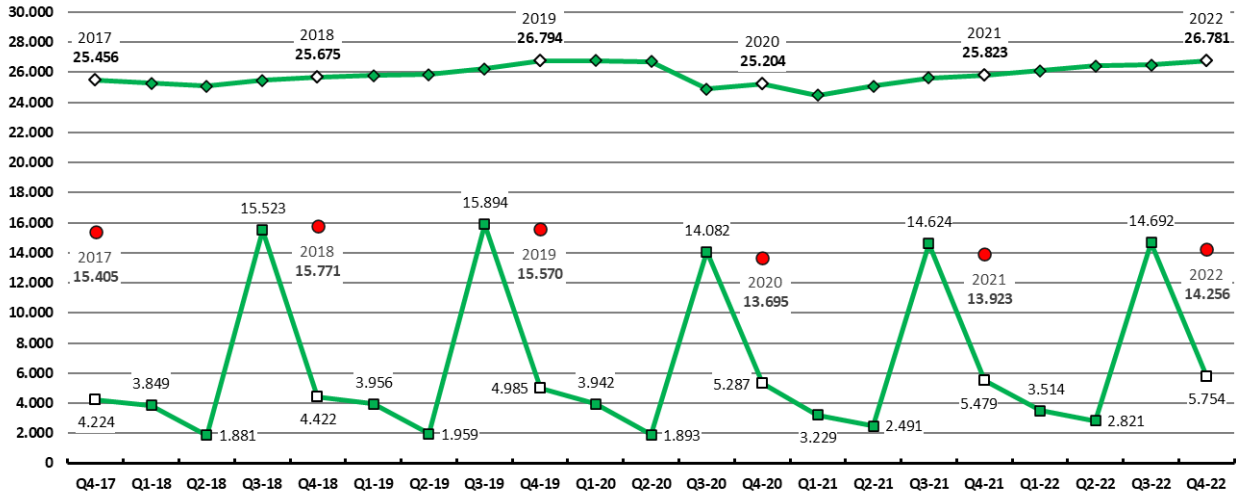


* rechnerisch: neu abgeschlossene Ausbildungsverträge drei Jahre vor Berichtsjahr t (d.h. im Berichtsjahr t-3) minus bestandene Abschlussprüfungen im Berichtsjahr t (absolut bzw. in Prozent) der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge drei Jahre zuvor (t-3) (z.B. 12.687 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge in 2019 und 3.867 bzw. 30,4 % weniger bestandene Abschlussprüfungen 2022) - Ausbildungsverträge und Abschlussprüfungen gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, Tabellen 21211-0105 (Ausbildungsverträge) und 21211-0108 (Bestandene Abschlussprüfungen); eigene Berechnungen
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Begonnene sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse Auszubildender in Berlin
im Quartal (Q - unten) bzw. in vier Quartalen (gleitende Summe - oben) - 2017 bis 2022
(nachrichtlich: neu abgeschlossene Ausbildungsverträge gemäß Berufsbildungsstatistik)

BIAJ-Abb. 4a
BE

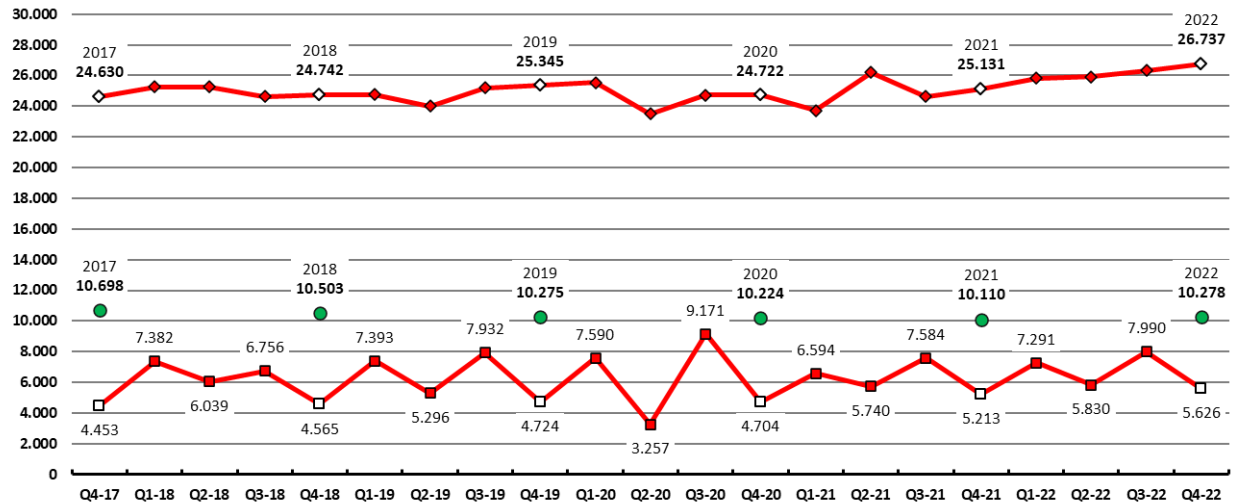


Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (Quartalszahlen); Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, Tabelle 21211-0105 (Ausbildungsverträge); eigene Berechnungen

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Beendete sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse Auszubildender in Berlin
im Quartal (Q - unten) bzw. in vier Quartalen (gleitende Summe - oben) - 2017 bis 2022
(nachrichtlich: bestandene Abschlussprüfungen gemäß Berufsbildungsstatistik)

BIAJ-Abb. 4b
BE

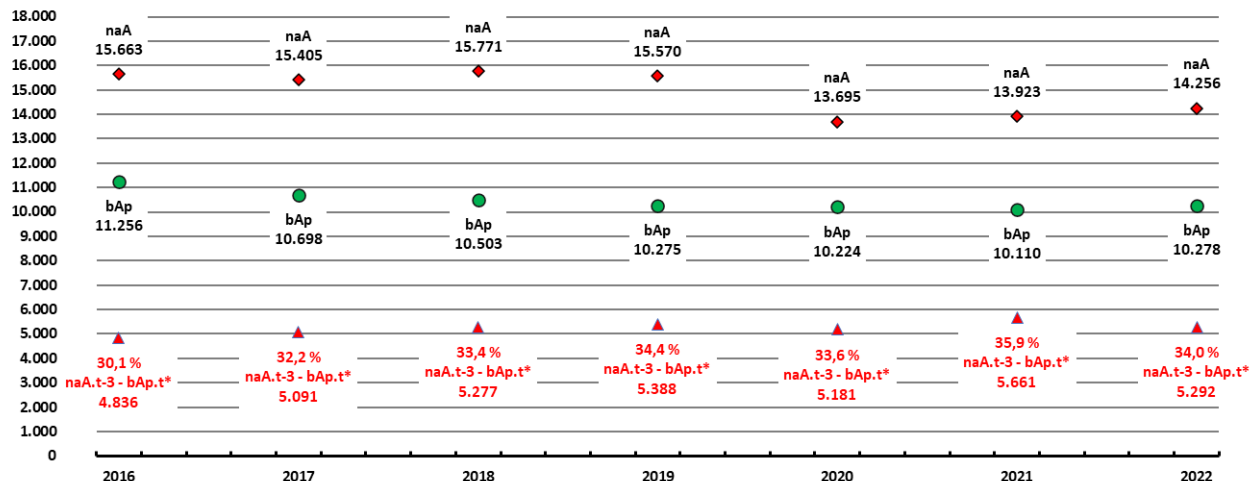


Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (Quartalszahlen); Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, Tabelle 21211-0108 (Bestandene Abschlussprüfungen); eigene Berechnungen

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (naA) und bestandene Abschlussprüfungen (bAp) (BBiG)
Berlin

BIAJ-Abb. 4c
BE



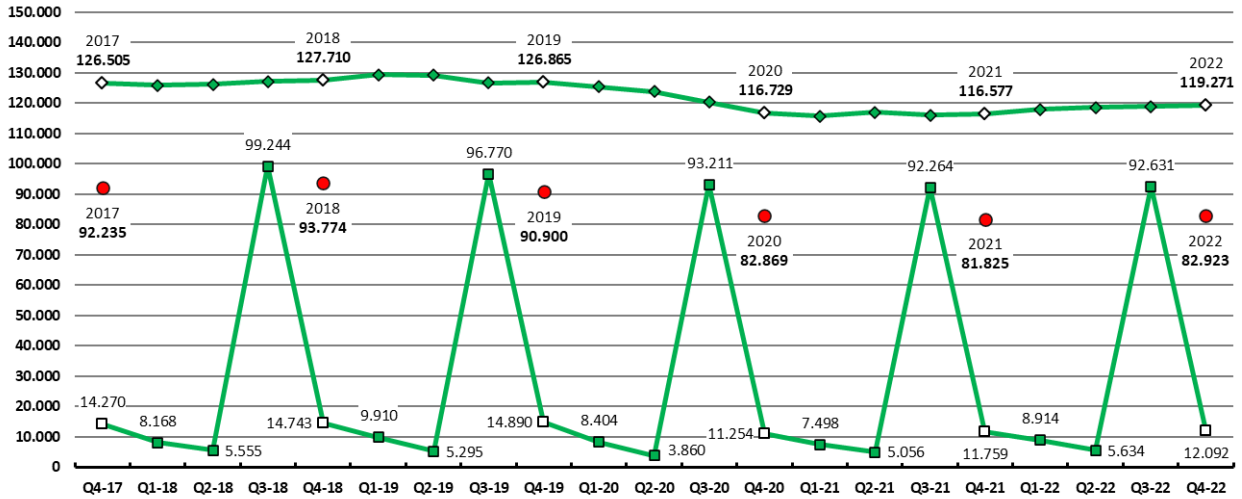
* rechnerisch: neu abgeschlossene Ausbildungsverträge drei Jahre vor Berichtsjahr t (d.h. im Berichtsjahr t-3) minus bestandene Abschlussprüfungen im Berichtsjahr t (absolut) bzw. in Prozent der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge drei Jahre zuvor (t-3) (z.B. 15.770 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge in 2019 und 5.292 bzw. 34,0 % weniger bestandene Abschlussprüfungen 2022) - Ausbildungsverträge und Abschlussprüfungen gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, Tabellen 21211-0105 (Ausbildungsverträge) und 21211-0108 (Bestandene Abschlussprüfungen); eigene Berechnungen

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Begonnene sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse Auszubildender in Bayern im Quartal (Q - unten) bzw. in vier Quartalen (gleitende Summe - oben) - 2017 bis 2022
(nachrichtlich: neu abgeschlossene Ausbildungsverträge gemäß Berufsbildungsstatistik)

BIAJ-Abb. 5a
BY

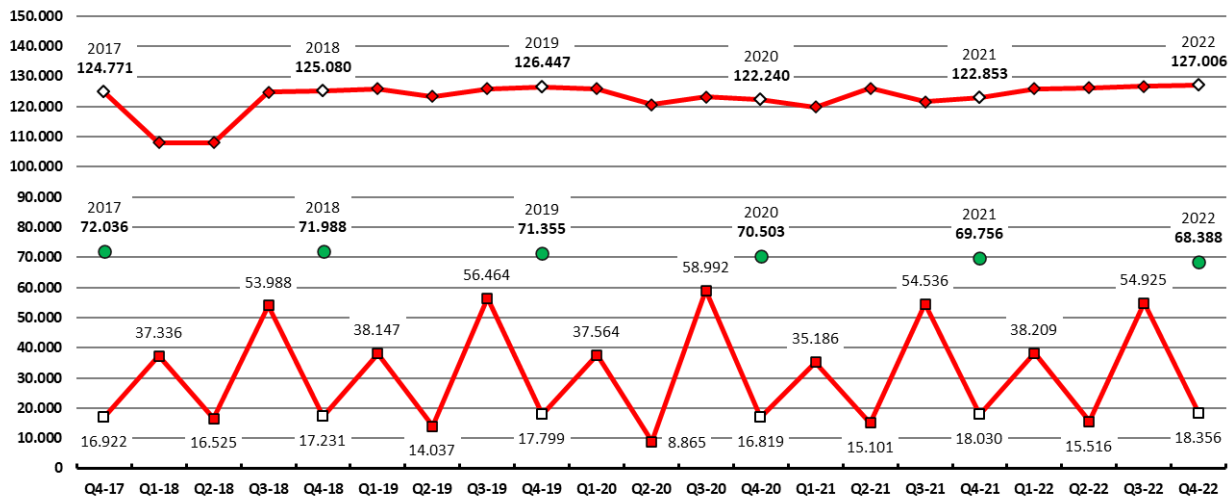


Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (Quartalszahlen); Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, Tabelle 21211-0105 (Ausbildungsverträge); eigene Berechnungen

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Beendete sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse Auszubildender in Bayern im Quartal (Q - unten) bzw. in vier Quartalen (gleitende Summe - oben) - 2017 bis 2022
(nachrichtlich: bestandene Abschlussprüfungen gemäß Berufsbildungsstatistik)

BIAJ-Abb. 5b
BY

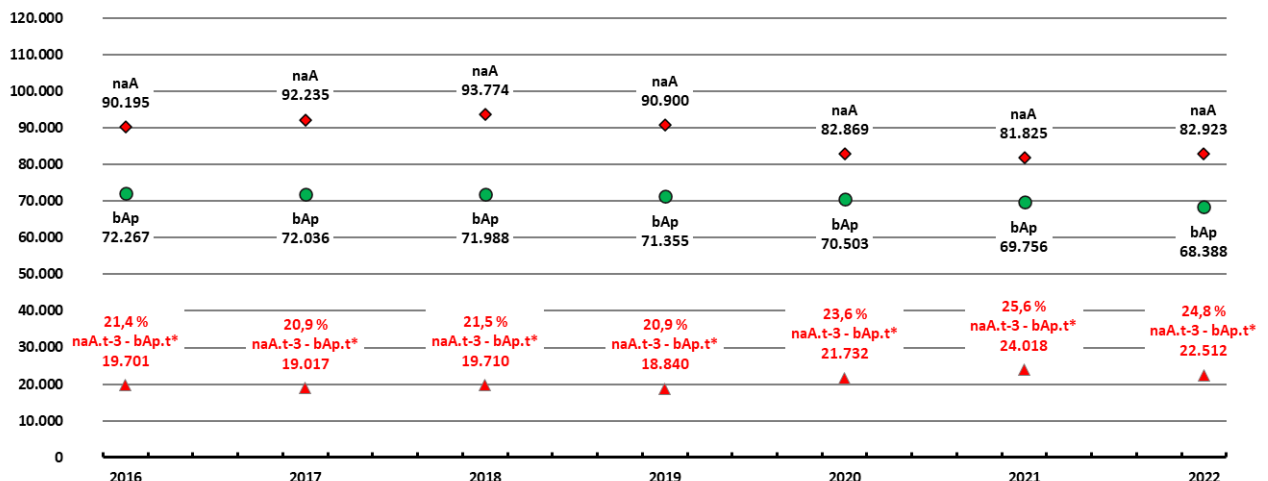


Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (Quartalszahlen); Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, Tabelle 21211-0108 (Bestandene Abschlussprüfungen); eigene Berechnungen

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (naA) und bestandene Abschlussprüfungen (bAp) (BBiG) Bayern

BIAJ-Abb. 5c
BY



* rechnerisch: neu abgeschlossene Ausbildungsverträge drei Jahre vor Berichtsjahr t (d.h. im Berichtsjahr t-3) minus bestandene Abschlussprüfungen im Berichtsjahr t (absolut bzw. in Prozent) der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge drei Jahre zuvor (t-3) (z.B. 90.900 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge in 2019 und 22.512 bzw. 24,8% weniger bestandene Abschlussprüfungen 2022) - Ausbildungsverträge und Abschlussprüfungen gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, Tabellen 21211-0105 (Ausbildungsverträge) und 21211-0108 (Bestandene Abschlussprüfungen); eigene Berechnungen

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Anhang

1. Auszubildende und begonnene und beendete Beschäftigungsverhältnisse in der Beschäftigungsstatistik der BA

„Auszubildende

In der Beschäftigungsstatistik sind Auszubildende eine Teilmenge der sozial-versicherungspflichtig Beschäftigten, welche als Gruppe gesondert ausgewiesen werden kann. Es handelt sich dabei um Personen, die von den Arbeitgebern als Beschäftigte in einem sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsverhältnis gemeldet werden. Die Ausbildung kann eine duale Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf sein – nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder nach weiteren, u. a. länder-spezifischen Ausbildungsvorschriften. Dazu zählen beispielsweise auch Studierende in einem dualen Studiengang.

Als sozialversicherungspflichtige Auszubildende werden außerdem Beschäftigte in den schulischen Berufsausbildungen gemeldet, in denen ein Ausbildungsentgelt gezahlt wird. Dazu zählen z. B. Auszubildende in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Seefahrt. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die einen Beruf erlernen, für den es zwar noch keine rechtsverbindlichen Ausbildungsrichtlinien gibt, deren vorgesehene Ausbildung jedoch üblich und allgemein anerkannt ist, gelten ebenfalls als Auszubildende.

Zur Ermittlung der sozialversicherungspflichtigen Auszubildenden wird die spezielle Kennzeichnung im „Personengruppenschlüssel“ aus den Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung verwendet. Wegen ihrer sozialversicherungsrechtlichen Sonderstellung sind Auszubildende mit „eigenen“ Schlüsseln zu melden (102, 121, 122, 141, 144).

Nicht Bestandteil der Auszubildenden in der Beschäftigungsstatistik sind Personen, deren berufliche Ausbildung ausschließlich an beruflichen Schulen ohne sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsvertrag, also ohne Sozial-versicherungspflicht erfolgt. Diese Ausbildungseinrichtungen verlangen üblicherweise ein Schulgeld. Ebenfalls keine sozialversicherungspflichtigen Auszubildenden sind Beamte/Beamtinnen im Vorbereitungsdienst, die eine Ausbildung absolvieren.

Eine Besonderheit gibt es zudem bei außerbetrieblichen Berufsausbildungen für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, z. B. in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke oder vergleichbare Einrichtungen). Diese Beschäftigten können aufgrund besonderer rentenrechtlicher Regelungen nicht als Auszubildende identifiziert werden. Sie werden dann als „sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (ohne Auszubildende)“ gezählt.

„Begonnene und beendete Beschäftigungsverhältnisse

Ein begonnenes Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn eine Anmeldung mit Abgabegrund „Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung“ zur Sozialversicherung durch den Arbeitgeber erstattet wurde, deren Beginn der Beschäftigung innerhalb des Betrachtungszeitraums liegt. Entsprechend wird ein beendetes Beschäftigungsverhältnis gezählt, wenn eine Abmeldung mit Abgabegrund „Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung“ abgegeben wurde, deren Ende der Beschäftigung innerhalb des Betrachtungszeitraums liegt.

Ein beendetes und ein begonnenes Beschäftigungsverhältnis werden aber immer auch dann gezählt, wenn ein Wechsel zwischen den folgenden vier Typen von Beschäftigungsarten stattfindet:

- sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis
- sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (ohne Ausbildung)
- geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis
- kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis

So werden zum Beispiel immer dann ein beendetes und ein begonnenes Beschäftigungsverhältnis gezählt, wenn eine Person seine Ausbildung beendet und anschließend weiterbeschäftigt wird. Dabei ist gleichgültig, ob dies beim selben oder bei einem anderen Arbeitgeber geschieht.

Sogenannte „gleichzeitige An- und Abmeldungen“, welche im Meldeverfahren für bestimmte, befristete Beschäftigungsverhältnisse (in der Regel von kurzer Dauer) erfolgen können, werden generell als Beginn und Ende eines Beschäftigungsverhältnisses gewertet.

Das neue Messkonzept für die Bewegungen ist damit wesentlich genauer als das alte und bildet sämtliche Übergänge konsequent und vollständig als Beginn oder Ende von Beschäftigungsverhältnissen ab. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass der Abgang aus einem beendeten Beschäftigungsverhältnis nicht (wie vor der Revision 2014) am letzten Arbeits-tag in der Statistik gezählt wird, sondern erst am Tag danach. So werden z. B. alle Beschäftigungsverhältnisse, welche mit Ablauf des 31.12. enden, am 01.01 des Folgejahres als Abgang gezählt.

Quelle: Glossar der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) – Stand: 30.08.2023, Seite 12 und Seite 16

2. Auszubildende, neu abgeschlossene Ausbildungsverträge und Abschlussprüfungen in der Berufsbildungsstatistik (Destatis)

„Auszubildende

Auszubildende sind Personen, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen. Ihre Ausbildung erfolgt durch das unmittelbare Lernen am Arbeitsplatz oder in den betrieblichen bzw. überbetrieblichen Ausbildungswerkstätten in Verbindung mit dem gleichzeitigen Besuch einer Berufsschule mit Teilzeitunterricht (Duales Ausbildungssystem).

In der Zahl der Auszubildenden sind auch diejenigen Auszubildenden enthalten, die aufgrund von Sonderprogrammen des Bundes, der Länder sowie Maßnahmen der Arbeitsverwaltung bei außerbetrieblichen Stellen, z. B. Ausbildungsstätten freier Träger, ausgebildet werden.

Fortsetzung auf Seite 8 von 8

Praktikanten/Praktikantinnen, Volontäre/Volontärinnen, Um-schüler/-innen und Rehabilitanden, die keine Ausbildung für Jugendliche mit Behinderungen durchlaufen, sind keine Auszubildenden.

Nicht zu den Auszubildenden zählen außerdem:

- Personen, deren berufliche Ausbildung ausschließlich an beruflichen Schulen erfolgt (z. B. Schüler/-innen an Berufsfachschulen oder Schulen des Gesundheitswesens);
- Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgebildet werden (z. B. Beamte/Beamtinnen
 - im Vorbereitungsdienst);
- Personen, die eine Berufsausbildung auf Handelsschiffen absolvieren, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei oder der Küstenfischerei handelt;
- Personen, die an einer Berufsvorbereitung oder an einer Einstiegsqualifizierung (EQ) teilnehmen.

Auszubildende, die ihre Abschlussprüfung nicht bestanden haben und deren Berufsausbildungsverhältnis bis zur nächst-möglichen Wiederholungsprüfung verlängert wurde, werden miterfasst.“

„Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge

Ab dem Berichtsjahr 2021 gilt wieder die bis einschließlich 2006 verwendete Definition der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge. Als Neuabschlüsse werden nur Verträge gezählt, die im Berichtsjahr angetreten werden und die am 31.12. noch bestehen. Die Neuabschlüsse sind eine Teilmenge der Auszubildenden am 31.12. des Berichtsjahres.

Nach der von 2007 bis 2020 verwendeten Definition wurden als neu abgeschlossene Ausbildungsverträge nur solche Verträge gezählt, die im Berichtsjahr (= Kalenderjahr) angetreten und bis zum 31. Dezember nicht vorzeitig gelöst wurden. Es wurden demnach die Fälle (neu abgeschlossene Ausbildungsverträge) und nicht Personen gezählt. Dies hatte zur Folge, dass die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge keine Teilmenge der Zahl der Auszubildenden am 31.12. des Berichtsjahres war.

Die Übersichtstabelle Tab_2_00 zeigt die Unterschiede zwischen den beiden Definitionen für die Berichtsjahre 2020 und 2021.

In der Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge sind auch Anschlussverträge enthalten. Als Anschlussverträge werden solche Ausbildungsverträge erfasst, die in drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufen mit Personen abgeschlossen werden, die bereits eine zweijährige Berufsausbildung absolviert haben, die angerechnet wird; die Ausbildungsordnungen müssen diese Möglichkeit der Anrechnung explizit vorsehen. In den Ausbildungsordnungen ist von Fortführung/Fortsetzung der Berufsausbildung, von aufbauenden Ausbildungsberufen, von Anrechnungsregelungen und in älteren Ausbildungsordnungen (noch) von Stufenausbildung die Rede.

Die im Ausbildungsbereich Landwirtschaft neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge für eine Fremdlehre, die im Anschluss an einen Ausbildungsabschnitt im elterlichen Betrieb angetreten werden, zählen nicht zu den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen.

Dagegen kann die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge auch Auszubildende umfassen, die ein bestehendes Ausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst haben und nun ihre Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf und ggf. in einem anderen Ausbildungsbetrieb weiterführen (Ausbildungswechsler); darunter fallen auch Auszubildende, die ihre Berufsausbildung im ursprünglichen Ausbildungsberuf in einem anderen Ausbildungsbetrieb fortsetzen (Betriebswechsler); außerdem werden Auszubildende, die bereits eine betriebliche Berufsausbildung abgeschlossen haben und eine zweite betriebliche Berufsausbildung beginnen, miterfasst.“

„Abschlussprüfungen

Am Ende der Berufsausbildung sind nach dem Berufsbildungs-gesetz in den anerkannten Ausbildungsberufen Abschlussprüfungen (Gesellenprüfungen) durchzuführen.

Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der/die Auszubildende über die in der Ausbildungsordnung geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse verfügt.

Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde. Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer eine der Ausbildungsordnung entsprechende Berufs-ausbildung beendet hat.

Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen auch Berufstätige ohne ordnungsgemäße Berufsausbildung, jedoch mit langjähriger Praxis (z. B. Berufskraftfahrer/-innen) oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Einrichtungen ausgebildet worden sind, zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Die Teilnehmenden mit so genannten „Externenzulassungen“ zur Abschlussprüfung sind in der Berufsbildungsstatistik unter den sonstigen Prüfungen erfasst.

Als Teilnehmende an Abschlussprüfungen zählen auch Prüfungskandidaten, die als Wiederholer/-innen keine Ausbildungsverlängerung beantragt haben und die sich demnach ohne Ausbildungsvertrag einer erneuten Abschlussprüfung unterziehen.“

Quelle: „Erläuterungen“ in Statistisches Bundesamt (Destatis), Fachserie 11 (Bildung und Kultur) Reihe 3 (Berufliche Bildung), erschienen am 30.08.2022

Bremen, 22. September 2023

Verfasser (Seite 1 bis 6): Paul M. Schröder

BIAJ (<http://biaj.de/>)

email: institut-arbeit-jugend(at)t-online.de

siehe auch **BIAJ-Materialien vom 06.09.2022 (!)**

Ausbildungsverträge und bestandene Abschlussprüfungen 2016-2021 - DE, HB, HH, BE, BY

<http://biaj.de/archiv-materialien/1692-ausbildungsvertraege-und-bestandene-abschlusspruefungen-2016-2021-de-hb-hh-be-by.html>

Weitere BIAJ-Veröffentlichungen zum Thema Berufsausbildung und zum Thema Jugendliche

<http://biaj.de/component/tortags/tag/berufsausbildung.html>

<http://www.biaj.de/component/tortags/tag/jugendliche.html>